

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen Elberado, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V."

(2) Er hat seinen Sitz in Magdeburg.

(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stendal eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Ziele des Vereins sind

- Entwicklung, Umsetzung und Durchführung innovativer Ansätze in der Kinder- und Jugendhilfe
- Förderung politischer und gesellschaftlicher Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Förderung des Demokratieverständnisses durch politische Bildungsarbeit
- Förderung der Selbst- sowie der Sozialkompetenz durch Stärkung des Verständnisses der eignen Lebenswelt und gesellschaftlichen Wirklichkeit

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von offenen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (Kinderbeteiligungsprojekte, Kinderstadt, Kunstaktionen, praxisnahe Bildungsprojekte in Zusammenarbeit mit anderen Trägern, Exkursionen, Freizeitfahrten) und von Tätigkeiten im Gemeinwesen (Aktionen in Stadtgebieten mit Eltern, Wohngebietsfeste, Freiflächengestaltung, Begegnungsnachmittage).

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung).

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Ein Beitritt kann als Vollmitglied oder als Fördermitglied erfolgen.

(2) Vollmitglieder. Vollmitglieder sind eng mit der inhaltlichen Arbeit und dem Vereinsleben verwurzelt und organisieren diese direkt und unmittelbar im ideellen Vereinsbereich.

(3) Fördermitglieder. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und diese (ausschließlich) durch seine finanziellen oder anderweitigen Beiträge fördern will. Einzelheiten zu den Förderbeiträgen regelt die Beitragsordnung.

(4) Ehrenmitglieder. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entfällt für diesen Personenkreis.

(5) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein, der mittels vereinseigenem Formular schriftlich an den Vorstand zu richten ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller binnen zwei Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch wird bei der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Eine Ablehnung bedarf der schriftlichen Mitteilung. Es müssen jedoch keine Gründe für die Ablehnung benannt werden.

(6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Mit Beginn des Folgejahres endet die Mitgliedschaft.

(7) Der Ausschluss durch den Verein kann nur aus wichtigem Grund vorgenommen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ausschluss durch den Verein muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(8) Die Mitgliedschaft endet bei Verlust des Vereinsstatus, wenn Ziel und Zweck des Vereins nicht mehr erfüllbar sind, wenn ein Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen - trotz Mahnung - im Rückstand ist; in der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen; bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.

(9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben haben.

§ 4 Beiträge

(1) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Höhe ist eine Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.

(2) Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Wahl. Die Vorstandsmitglieder sind zur Selbstkonstituierung berechtigt.

(2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln direkt und persönlich gewählt. Auf Antrag ist eine Blockwahl zulässig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

(4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand berufen. Ein so bestelltes Ersatzmitglied ist bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Der Vorstand ist bei Vorstandssitzungen mit mindestens zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Sitzungen und Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und von den bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(9) Die Vereinsmitglieder sind über die Beschlüsse des Vorstandes zu benachrichtigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse.

(3) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich begründet verlangt und eine entsprechende Tagesordnung vorlegt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist frühestens eine Woche, spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand entscheidet über das Maß der Dringlichkeit der Anliegen.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. über (a) Entgegennahme von Jahres- und Kassenbericht des Vorstands und seine Entlastung, (b) Wahl des Vorstands, (c) Bestimmung von Aufgaben des Vereins sowie des Vorstands, (d) Genehmigungen aller Ordnungen, (e) Mitgliedsbeiträge, (h) Satzungsänderungen, (i) Auflösung des Vereins.

(5) Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Juristische Personen können ihre Vertretung schriftlich bevollmächtigen. Die entsprechende Vollmacht ist auf der Mitgliederversammlung nachzuweisen.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen oder vorherige schriftliche Erklärung nicht anwesender Mitglieder. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.

(10) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden und zur Erfüllung der Gemeinnützigkeit und der Umsetzung der Vereinsarbeit erforderlich sind.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den punkt e.V., Verein für Bildungs-, Umwelt- und Kulturarbeit (Berlin), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.